



Amtssigniert. SID2024041116655  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Angeschlagen am 15.04.24

Abgenommen am 26.06.24

Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft Imst  
**Umweltreferat**

**Mag. Gudrun Hofmann**

Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5310  
[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1586/6-2023

Imst, 11.04.2024

**Agrargemeinschaft Sulztalalpe, Längenfeld;  
Abwasserbeseitigungsanlage Vordere Sulztalalm –  
wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**



## KUNDMACHUNG

Die Agrargemeinschaft Sulztalalpe betreibt in Längenfeld die "Vordere Sulztalalm" als Gastwirtschaft.

Die Abwässer der Vorderen Sulztalalm werden derzeit über eine 3-Kammer-Kläranlage geführt. Die so mechanisch gereinigten Abwässer werden in den Fischbach eingeleitet, die Feststoffe werden nach Bedarf abgesaugt und bei der Kläranlage Längenfeld entsorgt.

Die bisherigen Anlagenteile der Abwasserbeseitigungsanlage der Vorderen Sulztalalm befinden sich auf den Gst.Nr. 11505, 9769/1, 9771 und 9772/1, alle KG Längenfeld, welche sich im Eigentum der Agrargemeinschaft Sulztalalpe befinden. Weiters wird der Fischbach, Gst.Nr. 11543/2, KG Längenfeld, berührt, welcher im Eigentum der Republik Österreich – öffentliches Wassergut steht.

Die gegenständlich betriebene Art der Abwasserentsorgung für die Vordere Sulztalalm entspricht nicht mehr dem Stand der Technik bzw. den derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist daher entsprechend zu adaptieren.

Seitens der Agrargemeinschaft Sulztalalpe wurde in diesem Zusammenhang unter Vorlage von Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der wasserrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zum Umbau der Abwasserbeseitigungsanlage für die Vordere Sulztalalm beantragt.

Die neue bzw. umgebaute Abwasserbeseitigungsanlage für die Vordere Sulztalalm soll aus einer Vorklärung samt Schlamm Speicher mit Pufferbecken und einer biologischen Reinigungsstufe (SBR Becken) bestehen.

Die Küchenabwässer sollen getrennt in die erste Kammer der bestehenden 3-Kammer-Faulanlage eingeleitet werden, welche als Fettabscheider umgebaut werden soll. Anschließend sollen die Küchenabwässer der Kleinkläranlage zugeleitet werden. Die Abwässer aus den Sanitäranlagen, etc. sollen direkt in die Kleinkläranlage eingeleitet werden.

Das Vorklärbecken soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Entfernung und Lagerung von Grobstoffen aus dem Abwasser;
- Speicherung des Schlammes aus der biologischen Reinigungsstufe;
- Pufferung von Abwasserstößen bis zur Behandlung;
- Messung der Abwassermenge, die gereinigt werden soll.

Um bei Überlastung einen Rückstau auszuschließen, befindet sich zwischen Vorklärbecken und SBR-Becken ein Notüberlauf.

Aufgaben des SBR-Reaktors:

- Biologische Reinigung der Abwässer mit Luft und Bakterien;
- Trennung des Schlammes vom Wasser durch Sedimentation;
- Übergabe des gereinigten Wassers in den Vorfluter.

Die biologische Reinigung erfolgt mit Belebtschlamm. Das Abwasser soll täglich in 4 Portionen dem Reaktor übergeben werden.

Die biologisch gereinigten Abwässer sollen in der Folge über einen ca. 57 m langen Kanal aus PVC-h DN 150 mit mind. 1% Gefälle direkt in den Vorfluter Fischbach (2-8-92-54) bei Bach-km 8,73 eingeleitet werden.

Die Niederschlagswässer werden örtlich zur Versickerung gebracht.

Von der Abwasserbeseitigungsanlage der Vorderen Sulztalalm werden künftig die Gst.Nr. 9772/1, 11505 und 11543/2, alle KG Längenfeld, berührt.

Naturschutzrechtlich relevant ist der Gewässerbereich des Fischbaches und der 5 m-Uferschutzbereich des Fischbaches, wobei diese Bereiche durch die Ableitung aus der Abwasserbeseitigungsanlage betroffen werden. Weiters befindet sich der gesamte betroffene Bereich innerhalb des Ruhegebietes Stubaier Alpen, welches auch Teil des Naturpark Ötztal ist.

**In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 9, 11 – 12a, 13, 14, 15, 21, 22, 32, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. AEV für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 210/1996, zuletzt geändert BGBl. II Nr. 128/2019, und den §§ 7, 11, 12, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, unter Anwendung der Verordnung der Landesregierung vom 02.05.2006 über die Erklärung eines Teiles der Stubaier Alpen in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Stubaier Alpen) LGBl. Nr. 45/2006 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2015, eine mündliche Verhandlung am**

**Mittwoch, den 26.06.2024**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09:30 Uhr**

**vor Ort: Vordere Sulztalalm, Gst.Nr. 9772/1, KG Längenfeld**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann